



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 275/2014

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	nein	22.01.2015			
Hauptausschuss	nein	26.01.2015			
Gemeinderat (alle Gemeinden)	ja	05.02.2015			

Grundsatzerklärung und Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines Zweckverbandes Interkommunales Industriegebiet Rißtal gemeinsam mit den Gemeinden Schemmerhofen, Maselheim, Warthausen und der Stadt Biberach

I. Beschlussantrag

1. Der Grundsatzerklärung (Anlage 1) zur Bildung eines Zweckverbandes für das Interkommunale Industriegebiet Rißtal wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die öffentlich rechtliche Vereinbarung (Anlage 2) zum Abschluss zu bringen.

II. Begründung

1. Hintergrund

Ausgelöst durch eine konkrete Flächennachfrage eines großen Biberacher Unternehmens soll die vor einigen Jahren zurückgestellte Planung für ein Interkommunales Industriegebiet im nördlichen Rißtal wieder aufgenommen werden. Die bereits damals beteiligten Kommunen beabsichtigen die Bildung eines Zweckverbandes, der die weiteren Verfahrens- und Planungsschritte auf den Weg bringen soll. Angestrebt wird eine Partnerschaft auf Augenhöhe. Alle beteiligten Kommunen sind sich bewusst, dass diese industrielle Entwicklung nur gemeinsam in der und für die Region betrieben werden kann. Die Verantwortung, Lasten und Vorteile sollen deshalb gleichwertig zwischen den Partnern aufgeteilt werden.

2. Bildung eines Zweckverbandes

Im Zuge der Entwicklung des IGI Rißtal in den Jahren 2008/2009 wurden unterschiedliche Rechtsformen für ein mögliches Interkommunales Bündnis untersucht. Gemeinsam wurde nach Abwägung der Vor- und Nachteile der Zweckverband als die geeignete Rechtsform für diese interkommunale Entwicklung festgelegt. Die in Anlage beigefügte Grundsatzerklärung geht deshalb von der Gründung eines Zweckverbandes aus und beschreibt erste Regelungsinhalte und Rahmenbedingungen.

Im Detail sind noch weitere Konkretisierungen notwendig, so z. B. zur Ausgestaltung des Verbandes, der Sitz- und Stimmenverteilung, der Geschäftsordnung etc.. Dem Gemeinderat wird deshalb in einem zweiten Schritt der Entwurf einer Zweckverbandssatzung zur Beschlussfassung vorgelegt, der diese Detailfragen regelt.

Ziel ist eine möglichst zügige Zweckverbandsbildung, um die weiteren Verfahrensschritte als Zweckverband und nicht durch die beteiligten vier Kommunen auf den Weg bringen zu können.

3. Weitere Verfahrensschritte

Aktuell wird der Gewerbe- und Industrieflächenbedarf in der Region inklusive der Gemeinde Schemmerhofen erhoben und bewertet. Dies ist u.a. Aufgabe des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes, das die Fa. Imakomm im Auftrag des VWR Biberach erarbeitet. Diese Zahlen sind ergänzend wichtig, um neben dem angesprochenen Flächenbedarf weitere Industrieflächenbedarfe ableiten zu können, die in diesem interkommunalen Industriegebiet abgedeckt werden können. Ziel ist ein an Bahn und Straße gut angebundenes Industrieareal, das ausreichend Abstände zu Wohnsiedlungen einhält und so landschafts- und umweltverträglich wie möglich angeordnet werden kann. Aktuell gehen die beteiligten Kommunen von einem Flächenbedarf mit ca. 50 bis 60 ha an diesem Standort aus.

Auf dieser Grundlage wird eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Sie stellt dar, ob und inwieweit im Mittelbereich Biberach dieser Flächenbedarf inklusive der funktionalen Anforderungen (Anbindung an die Bahn, Anbindung an das überörtliche Straßennetz, etc.) abgedeckt werden kann. Bestehende Gewerbeflächenangebote werden in die Untersuchung einbezogen. Der Regionalverband Donau-Iller führt diese Standortalternativenprüfung durch.

Das Regierungspräsidium Tübingen koordiniert die Erstellung eines Antrags zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. Art. 21 Abs. 3 des Staatsvertrages Baden-Württemberg/Bayern. Dieses wird dann notwendig, wenn der gewünschte Flächenbedarf nicht an vorhandene Siedlungsbereiche angebunden werden kann. Aufgrund der angenommenen Flächengröße und der Gebietskategorie ist dies anzunehmen. Deshalb wird ein Zielabweichungsverfahren vorbereitet.

Erst nach erfolgreich durchgeführtem Zielabweichungsverfahren können die weiteren bauleitplanerischen Schritte (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) auf den Weg gebracht werden. Hieran schließen sich die städtebauliche Planung und Erschließungsplanung an, bevor das Gebiet konkret erschlossen werden kann.

Im Rahmen der Sitzung wird der weitere Verfahrensweg dargestellt.

Christian Kuhlmann
Bürgermeister

Anlagen